

nachzuweisen, hat das Ministerium bei der Vernehmung mit der geehrten Deputation Gelegenheit genommen, in einem besondern Aufsatze die Gründe für seine Entscheidung umständlich zu entwickeln. Es muß dem Ministerium daran liegen, daß diese Gründe auch der geehrten Kammer vollständig und in ihrem Zusammenhange bekannt werden, da sie, wie ich mich bescheide, im Deputationsberichte nicht so vollständig Aufnahme finden konnten. Zugleich werden dadurch auch einige Bemerkungen des Herrn Vicepräsidenten ihre Erledigung finden. Ich wünsche daher, daß dieser Aufsatz der geehrten Kammer mitgetheilt werde, und behalte mir demnächst vor, nach Befinden darauf anzutragen, daß erforderlichen Falls derselbe zum Protokolle der heutigen Sitzung genommen werde. Ich ersuche den Herrn Commissar den Aufsatz vorzulesen.

Königl. Commissar D. Schar Schmidt verliest nun den betreffenden Aufsatz, welcher so lautet:

In einem Berichte vom 14. August vorigen Jahres trug die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen dem Ministerio des Innern vor, daß und welche Zweifel unter Specialcommissarien über die Auslegung der §. 94 des Ablösungsgesetzes vorgekommen wären, und erklärte sich für die Meinung, nach welcher in dem Falle, wenn die Provocation auf Ablösung und die Abschätzung von Naturalzinsen nicht in einem und demselben Jahre zusammentreffen, die 14 Jahre, deren die §. gedenkt, des darin gebrauchten Ausdrucks „Werthbestimmung“ ungeachtet, von Zeit der angestellten Provocation an, nicht aber von irgend einem Zeitpunkte der bloß die eigentliche Werwerthung betreffenden Verhandlungen, zurückzuzählen sei.

Das Ministerium des Innern pflichtete in der darauf erlassenen Verordnung dieser Meinung der Generalcommission aus den von ihr angegebenen Gründen bei, fügte aber denselben noch zwei aus der Geschichte des Ablösungsgesetzes entlehnte hinzu.

Die Gründe, von denen das Ministerium des Innern bei seiner Entscheidung geleitet worden ist, beruhen aber

- a) auf einem allgemeinen Rechtsgrundsatz;
- b) auf den diesem entsprechenden besondern Grundsätzen des sächsischen Ablösungsgesetzes;
- c) auf einer Bestimmung des preussischen Rechts, welcher das sächsische Ablösungsgesetz insoweit ausdrücklich erklärtermaßen nachgebildet worden ist;
- d) auf der Geschichte dieses Gesetzes und
- e) auf im Gesetze selbst liegenden wichtigen hermeneutischen Rücksichten;
- f) auf politischen Erwägungen.

Zu a. Es ist ein allgemeiner, aus den gemeinrechtlichen Principien über Litispandez folgender Grundsatz, daß bei Regulirung von Rechtsverhältnissen zwischen zwei einander gegenüberstehenden Parteien derjenige Sachstand zu Grunde gelegt werden muß, welcher bei dem Antrag auf die Regulirung, erfolge sie nun im Wege der gütlichen Auseinandersetzung oder der Entscheidung, stattfand. Spätere Veränderungen an diesem Sachstand können und dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. *Durante lite nihil est innovandum.*

Zu b. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz mußte der Natur der Sache nach auch in dem sächsischen Ablösungsrecht Platz

greifen, da bei allen Auseinandersetzungen es zunächst auf Feststellung des rechtlichen und factischen Standes der gegenseitigen Verhältnisse ankommt. Der dabei zu Grunde zu legende Zeitpunkt kann kein anderer sein, als der Zeitpunkt der Provocation. Denn durch diese wird in jedem Betracht der Gegenstand der Auseinandersetzung sowohl seinem Umfange als seiner Beschaffenheit nach bestimmt, so daß, den Fall einer besondern ausdrücklichen Vereinigung ausgenommen, damit von diesem Augenblicke an keine weitere Veränderung eintreten, und eine dennoch factisch eingetretene bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt werden kann. In der Provocation liegt der Antrag, daß das gegenseitige Verhältniß in seiner dermaligen Beschaffenheit der Ablösung unterworfen werden solle.

Diesem Gegenstande der Verhandlungen in allen seinen rechtlichen und thatsächlichen Beziehungen kann späterhin, ohne beiderseitige Uebereinkunft, kein anderer mehr substituirt werden. Diesen Grundsatz spricht das Ablösungsgesetz ausdrücklich aus, wenn es §. 91 bestimmt, daß bei der Ablösung der Garbenzehnten derjenige reine Ertrag zu Grunde gelegt werden solle, welcher in den letzten 12 Jahren vor der Ablösung stattfand. Die Erträge der spätern Jahre und während der Ablösungsverhandlungen, also nach der Provocation, müssen daher außer Rücksicht bleiben.

Derselbe Grundsatz kommt, wie in unzähligen Fällen entschieden worden ist, zur Anwendung bei der durch §. 74 geregelten Verwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnen nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre, die eben auch nur die letzten 6 vor der Provocation sein können.

Ebenso bei der §. 122 geordneten Bestimmung der Viehzahl, mit welcher eine Hutung auszuüben ist, nach dem Durchschnitt der letzten 12 Jahre.

Ferner bei Abschätzung der Frohnen (§. 68) nach dem Betrage der Kosten, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die nach der bisherigen Feldeintheilung und Bewirthschaftungsart damit bisher bestrittene Arbeit zu bewerkstelligen. Auch hier sind die Erörterungen lediglich auf den Zustand bis zur Zeit der Provocation zu richten, und alles später eingetretene ist unberücksichtigt zu lassen.

Es sind nur scheinbare Ausnahmen von diesem Grundsatz, wenn nach §. 91 des Ablösungsgesetzes in dem Falle, wenn die wirklichen bisherigen Jahreserträge eines Garbenzehnten nicht ermittelt werden können, auf eine nachträgliche Wahrscheinlichkeitsberechnung derselben nach der Ertragsfähigkeit der zehnpflichtigen Aecker, eingegangen werden muß, und wenn nach der allgemeinen Instruction der Specialcommissare §. 157 flg. der Weideertrag der hutungspflichtigen Grundstücke abgeschätzt werden soll, weil in beiden Fällen es nicht möglich ist, den Sachverständigen die wirklich stattgefundenen Erträge und die frühere Beschaffenheit der Grundstücke in den betreffenden einzelnen Jahren vor Augen zu bringen.

Zu c. Denselben Grundsatz hat das preussische Ablösungsrecht, namentlich auch im Bezug auf die Jahre, deren Körnerpreise bei der Abschätzung zu Grunde zu legen sind, ausdrücklich ausgesprochen, wenn in der preussischen Ablösungsordnung vom Jahre 1821 §. 27 die Provocation, oder wie es daselbst heißt, „die Einleitung der Ablösungsverhandlungen als Normaltermin für die Berechnung der 14 Jahre bestimmt wird.

Dies ist aber für Auslegung des sächsischen Ablösungsgesetzes deshalb entscheidend, weil in den Motiven zu dem den Ständen vom Jahre 1830 vorgelegten Gesetzentwurfe (Landtagsverhandl. vom Jahre 1830 B. III. S. 1360) ausdrücklich